BGB AT

Bedingung und Zeitbestimmung (§§ 158–163 BGB)

Eintritt und Ende der Wirkungen eines Rechtsgeschäfts können abhängen von
einem zukünftigen ungewissen Ereignis (Bedingung)
einem zukünftigen gewissen Ereignis (Befristung)
aufschiebende § 158 I BGB
auflösende § 158 II BGB
Anfangstermin § 163 Alt. 1 BGB
Endtermin § 163 Alt. 2 BGB
Schutz des Berechtigten: §§ 160, 161 BGB

- Bei einer Bedingung i.S.v. §§ 158 ff. BGB werden bestimmte Rechtsfolgen erst durch den Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses ausgelöst.
- Bei aufschiebender Bedingung treten Rechtsfolgen erst mit Eintritt des Ereignisses ein (§ 158 I BGB = rechtshindernde Einwendung). Bis dahin ist Geschäft schwebend unwirksam.
- Bei auflösender Bedingung bestehen Rechtswirkungen zunächst und fallen mit Eintritt des Ereignisses *ex nunc* wieder weg (§ 158 II BGB = rechtsvernichtende Einwendung).
- Eine Befristung liegt vor, wenn der Eintritt der Rechtsfolge von zukünftigem gewissen Ereignis abhängt.
- Ein Anfangstermin entspricht der aufschiebenden Bedingung.
- Ein Endtermin entspricht der auflösenden Bedingung.